

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [REDACTED] zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI  
unter der ERSB-ON [REDACTED] adressierbar.

[REDACTED]  
per E-Mail

Geschäftszahl: 2025-[REDACTED]

## **Auskunftsbegehren gemäß § 2 des Auskunftspflichtgesetzes; gesetzliche Eignungskriterien für Politikerinnen und Politiker in Österreich;** [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu Ihrem Begehren nach dem Auskunftspflichtgesetz vom 27. August 2025 betreffend gesetzliche Eignungskriterien für Politikerinnen und Politiker wird Ihnen seitens des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung III/S/2 (Wahlangelegenheiten), Folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes [...] über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Da Ihrer Anfrage nicht entnehmbar ist, welche Ämter und Funktionen unter dem Begriff „Politikerinnen und Politiker“ bzw. „politische Ämter“ zu verstehen sind, wird Ihr Schreiben dahingehend ausgelegt, dass vom Bundesminister für Inneres Auskunft über die Rechtslage in Angelegenheiten der Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen und Europawahlen begehrt wird, die gemäß der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in dessen Wirkungsbereich fallen. Die Fragen werden nachstehend daher mit Blick auf die Vorschriften der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), der Europawahlordnung (EuWO) und des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 (BPräsWG) beantwortet.

### **Zu den Fragen 1-5, 7 und 8:**

In den Wahlordnungen für bundesweite Wahlereignisse sind derartige Tests, Prüfungen bzw. Anforderungen nicht vorgesehen.

### **Frage 6: Welche gesetzlichen Altersunter- oder -obergrenzen gelten für politische Mandate in Österreich?**

Eine Kandidatur bei einer Nationalratswahl oder Europawahl setzt voraus, dass am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet wurde (vgl. § 41 Abs. 1 NRWO, § 29 Abs. 1 EuWO). Für das Amt der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten können nur jene Personen kandidieren, die am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 6 Abs. 1 BPräsWG).

### **Frage 9: Falls keine derartigen Regelungen bestehen: Wurde jemals in den letzten 20 Jahren auf Ebene von Regierung, Parlament oder Ministerien eine Einführung solcher Kriterien diskutiert oder geprüft?**

Insoweit dies den Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres betrifft, liegen keine derartigen Informationen vor.

### **Frage 10: Welche formalen gesetzlichen Kriterien bestehen derzeit für die Wählbarkeit und Amtsausübung von Politikerinnen und Politikern (z. B. Alter, Staatsbürgerschaft, andere Eignungsvoraussetzungen)?**

Bei einer Nationalratswahl sind jene Personen wählbar, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind (siehe Art. 26 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG; § 41 NRWO).

Bei einer Bundespräsidentenwahl gelten dieselben Voraussetzungen, jedoch mit der Maßgabe, dass am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet werden muss (siehe § 6 Abs. 1 BPräsWG).

Bei Europawahlen sind alle (aktiv) wahlberechtigten Personen wählbar, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind (siehe Art. 23a Abs. 3 B-VG; § 29 Abs. 1 EuWO). Neben österreichischen Staatsbürgern sind bei einer Europawahl auch nicht-österreichische Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich wahlberechtigt, sofern diese spätestens am Stichtag einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz gestellt haben (Art. 23a Abs. 1 B-VG; § 10 EuWO).

Mit freundlichen Grüßen

18. September 2025

Für den Bundesminister:

A solid black rectangular box used to redact the signature of the Federal Minister.

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-09-18T09:47:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	██████████
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	